

Infoblatt

Autowaschen auf öffentlichen Straßen sowie auf Privatgrundstücken

Das bei der Wagenwäsche anfallende Abwasser enthält verschiedene chemische Stoffe wie z. B. Reinigungsmittel, Öle, Fette, Ruß, Schwermetallstäube etc. Daher sind bei der Ableitung die Grundsätze des Gewässerschutzes zu beachten.

Das Wasserrecht verpflichtet jedermann bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers und eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.

Bei einer Fahrzeugwäsche auf unbefestigtem Grund liegt in der Regel eine drohende Grundwassergefährdung vor, so dass die Fahrzeugwäsche in diesem Fall nicht erlaubnisfähig ist. Wer dennoch sein Auto auf unbefestigtem Grund wäscht, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu **50.000 €** geahndet werden kann. Im Übrigen ist neben den wasserrechtlichen Bestimmungen auch die Entwässerungssatzung der Stadt Speyer zu beachten.

Aus Sicht des Gewässerschutzes ist daher die Autowäsche auf Privatgrundstücken ausgeschlossen unter folgenden Bedingungen hinnehmbar:

- *Das Fahrzeug ist nur mit klarem Wasser und mechanischen Hilfsmitteln ohne Zusatz von chemischen Reinigungsmitteln (z. B. Kaltreiniger) zu reinigen.*
- *Es darf lediglich eine Oberwäsche der Karosserie durchgeführt werden. Eine Motorwäsche sowie das Waschen von Ladeflächen und Laderäumen, die zum Transport wassergefährdender Stoffe verwendet werden, ist nicht zulässig.*
- *Heißwasserhochdruckreiniger bzw. Dampfstrahlgeräte dürfen nicht verwendet werden.*
- *Das Waschwasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern, darf keinem Versickerungsschacht zufließen bzw. darf nicht direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.*
- *In Wasserschutzgebieten ist auf alle Fälle die Schutzgebietsverordnung zu beachten, es wird empfohlen, in diesen Gebieten grundsätzlich auf das Autowaschen zu verzichten.*
- *Die örtliche Entwässerungssatzung ist zu beachten.*

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung 250 - Umwelt und Forsten
Maximilianstraße 12
67346 Speyer
Tel.: (+49) 6232-142785
FAX: (+49) 6232-142784
Mail: umweltundforsten@stadt-speyer.de